

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Freitag, 13. Dezember 2019

Nummer 23

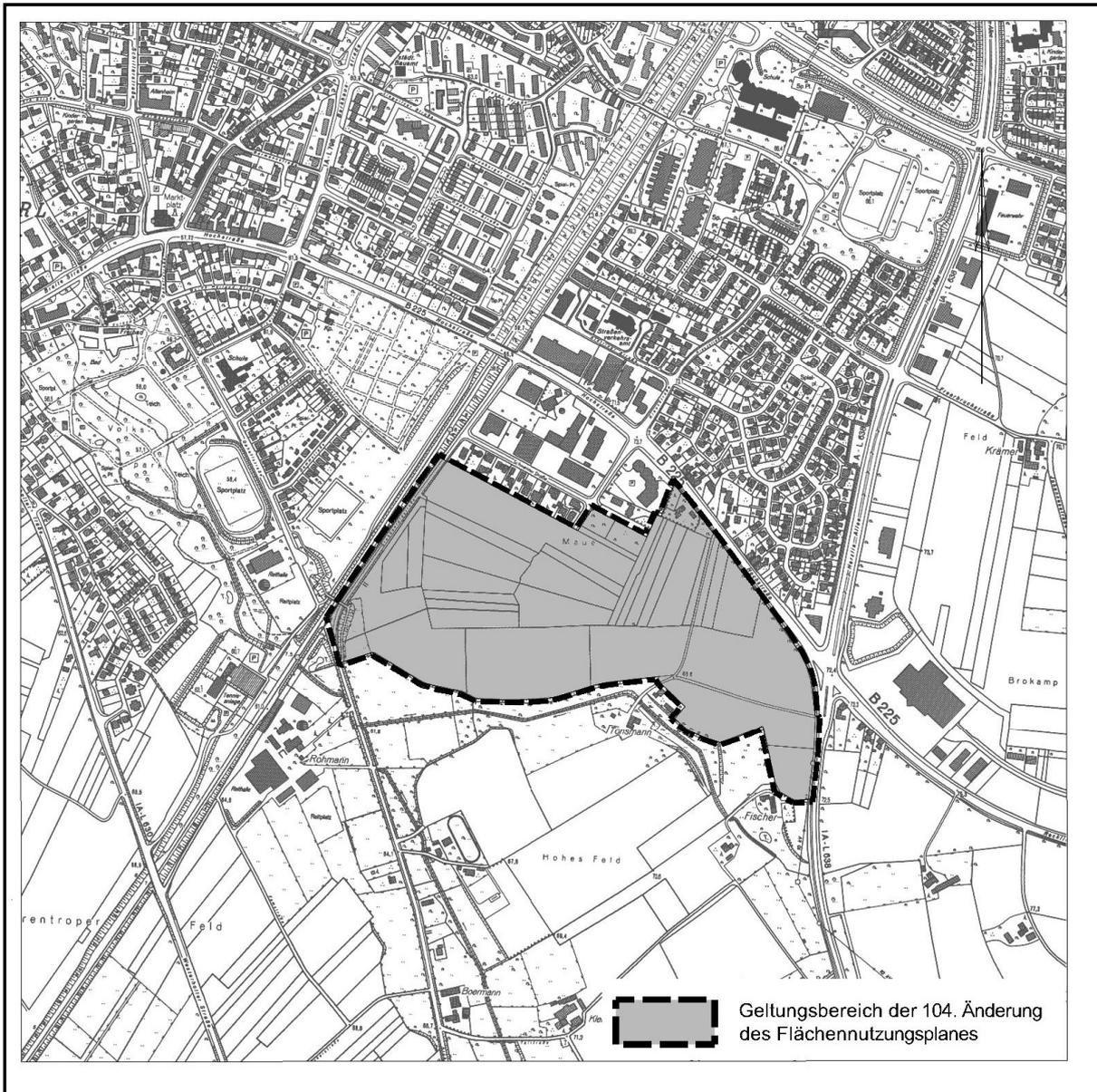
Inhalt		Seite
I. Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Stübbenfeld		236
II. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Stübbenfeld“ der Stadt Marl für den Bereich des Stübbenfeldes südlich der B225 und westlich der Hertener Straße		239
III. Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)		242
IV. Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 104a		245
V. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Trogemannstraße“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Trogemannstraße (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)		247
VI. Satzung der Stadt Marl vom 03.12.2019 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249 für den Bereich südlich der Trogemannstraße		250
VII. Einladung zur 46. Sitzung des Rates der Stadt Marl		253

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Stübbenfeld



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung der Änderung Nr. 104 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung für den Bereich Stübbenfeld beschlossen.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Die Entwicklung des Stübbenfeldes soll die Nachfrage nach mittelgroßen sowie gemischten gewerblichen Bauflächen abdecken. Der südliche Planbereich soll als Wohngebiet entwickelt werden und als gestalteter Ortsrand mit hoher Freiraumqualität eine städtebaulich hochwertige Entwicklung der Fläche ermöglichen. Ein weiterer Grund für die Entwicklung der Fläche ist, dass die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen bereits weitestgehend vorhanden sind. Die Integrierte Lage des Plangebietes zwischen der B 225 und dem

bereits vorhandenen Mischgebiet an der Rostocker Straße bieten mit der Möglichkeit an die vorhandene Infrastruktur anzuschließen gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet.

Für die Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die Flächen als Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet und als Wohngebiet festsetzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar, so dass nach derzeitigem Stand eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht möglich ist. Mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen entsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

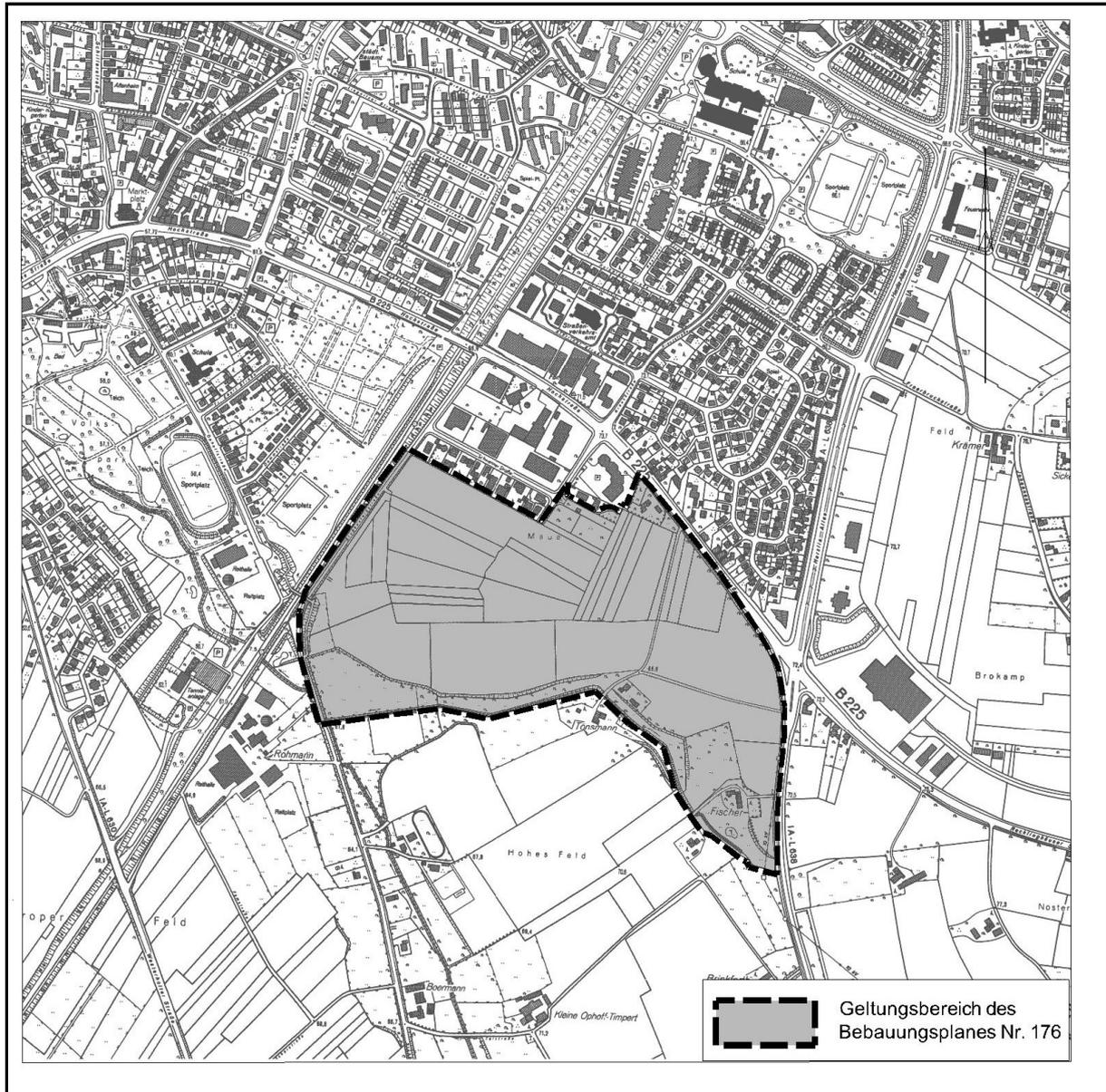
238

Marl, 09.12.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Stübbenfeld“ der Stadt Marl für den Bereich des Stübbenfeldes südlich der B225 und westlich der Hertener Straße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 176

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 vom 10.10.2002 wird aufgehoben.

II. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 (Stübbenfeld) für den Bereich des Stübbenfeldes südlich der B225 und westlich der Hertener Straße wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Ziel ist die Entwicklung eines gemischten Gewerbegebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 176 erfasst folgende Flurstücke:

Flur: 86

Flurstücke: 108, 138, 187, 190, 191, 192, 193, und 194.

Flur: 98

Flurstücke: 27, 41, 42, 70, 71, 75, 83, 93 und 96.

Flur: 99

Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 37, 38, 43, 49, 54, 55, 59, 95, 97, 98, 99, 100, 105, 108, 109, 110, 111, 141, 146 und 176.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die B 225 und das vorhandene gemischte Gewerbegebiet an der Schweriner Straße.
- im Westen durch die Stübbenfeldstraße.
- im Süden durch die Aue des Weierbaches.
- im Osten durch die Hertener Straße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 176 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

III. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.“

Städtebauliches Ziel für die Entwicklung des Plangebietes ist die Deckung des Bedarfes für mittelgroße und gemischte gewerbliche Bauflächen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Planungsziele verbunden:

- Entwicklung des Plangebietes zu einem attraktiven Gewerbestandort zur Deckung der Flächennachfrage.
- Deckung der Nachfrage nach Bauflächen für Wohngebäude.
- Entwicklung eines städtebaulich hochwertigen Ortsrandes durch eine abgestufte Bebauung und einem landschaftsbezogenen, gestaltetem Ortsrand.
- Erweiterung und Vernetzung der Gehölzbestände im Bereich der Aue des Weierbaches.
- Sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.
- Schonender Umgang mit naturräumlichen Bedingungen im Plangebiet und im Umfeld unter Berücksichtigung des Artenschutzes
- Allgemeine Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

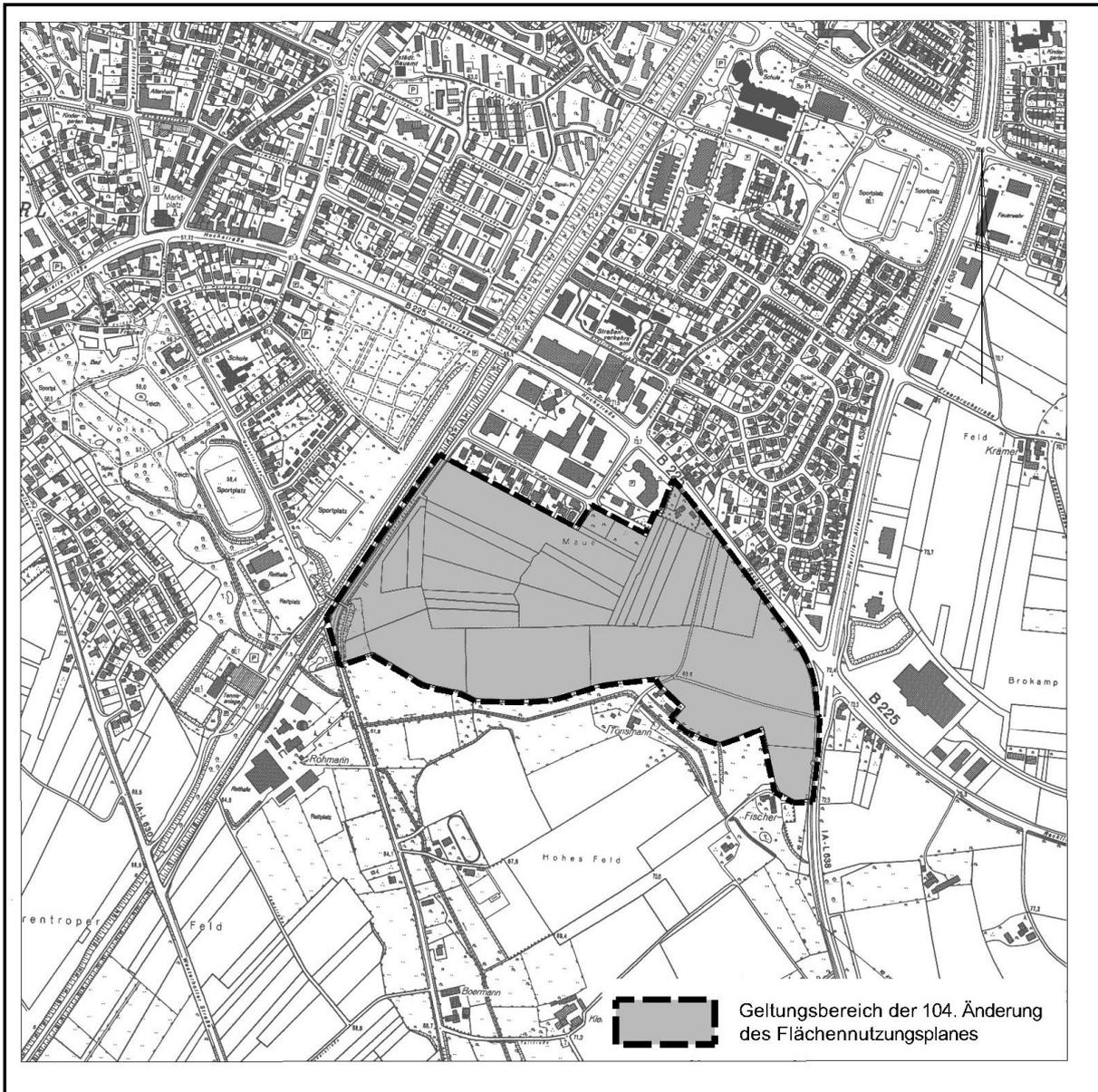
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 09.12.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Stübbenfeld



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung der Änderung Nr. 104 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung für den Bereich Stübbenfeld beschlossen.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Die Entwicklung des Stübbenfeldes soll die Nachfrage nach mittelgroßen sowie gemischten gewerblichen Bauflächen abdecken. Der südliche Planbereich soll als Wohngebiet entwickelt werden und als gestalteter Ortsrand mit hoher Freiraumqualität eine städtebaulich hochwertige Entwicklung der Fläche ermöglichen. Ein weiterer Grund für die Entwicklung der Fläche ist, dass die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen bereits weitestgehend vorhanden sind. Die Integrierte Lage des Plangebietes zwischen der B 225 und dem

bereits vorhandenen Mischgebiet an der Rostocker Straße bieten mit der Möglichkeit an die vorhandene Infrastruktur anzuschließen gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet.

Für die Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die Flächen als Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet und als Wohngebiet festsetzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar, so dass nach derzeitigem Stand eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht möglich ist. Mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen entsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

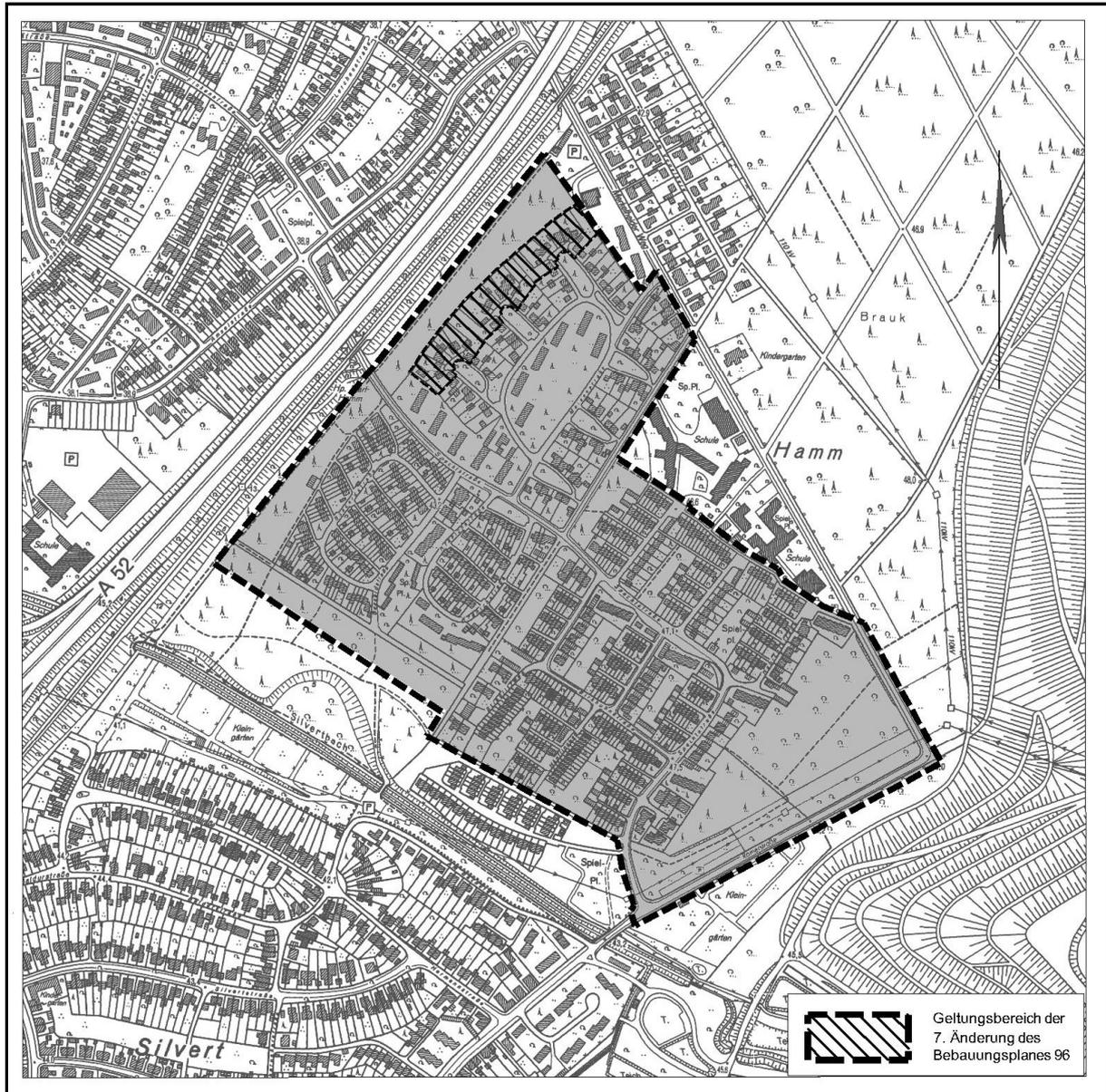
Unbeachtlich werden

- 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, vorhandene Bauflächenreserven zu aktivieren. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 ist ca. 13.700 m² groß und erfasst teilweise die Flurstücke 153, 156 und 158 sowie gänzlich die Flurstücke 533, 535 – 538, 545 – 549, 557 – 562, 1789, 1790, 1802 sowie 1803 der Flur 195.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 1099 der Flur 195 (Wald),
- im Nordosten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 562 der Flur 195 (Meisenstraße 64)
- im Südosten teilweise durch Grundstücksgrenzen der Flurstücke 533, 538, 545, 557, 562, 1790 sowie zum Teil der Flurstücke 153, 156 und 158 und
- im Südwesten durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 533 und 1803.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

Die siebte Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ soll zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen aufgestellt werden. Die wohnbauliche Entwicklung der Freiflächen wurde durch Anwohner im Plangebiet angeregt. Mit der Änderung reagiert die Verwaltung auf die Anwohnerwünsche; es sollen vorhandene Bauflächenreserven in integrierter Lage in Marl Hamm aktiviert und eine geordnete städtebauliche Bebauung ermöglicht werden. In Anlehnung an die vorhandene umgebende Bebauung sollen Flächen für Einzel- bzw. Doppelhäuser bereitgestellt werden. Eine Erschließung der potenziellen neuen Grundstücke soll über kurze, private Stichstraßen (als Zuwegung), abgehend von den Ringerschließungen, erfolgen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll und dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkung der Planung während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, unterrichten kann. Es besteht die Möglichkeit sich bis zum 10.01.2020 zur Planung zu äußern.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 09.12.2019

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 104a Art und Maß der baulichen Nutzung und trifft Festsetzungen zu den Grundstücksflächen.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 104a den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht und die Nutzungen aufgrund der Schutzwürdigkeiten und Schutzansprüche bauleitplanerisch neu zu überprüfen ist, wird der Bebauungsplan Nr. 104a aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr. 249 ersetzt.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt: Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 104a „Trogemannstraße“ ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

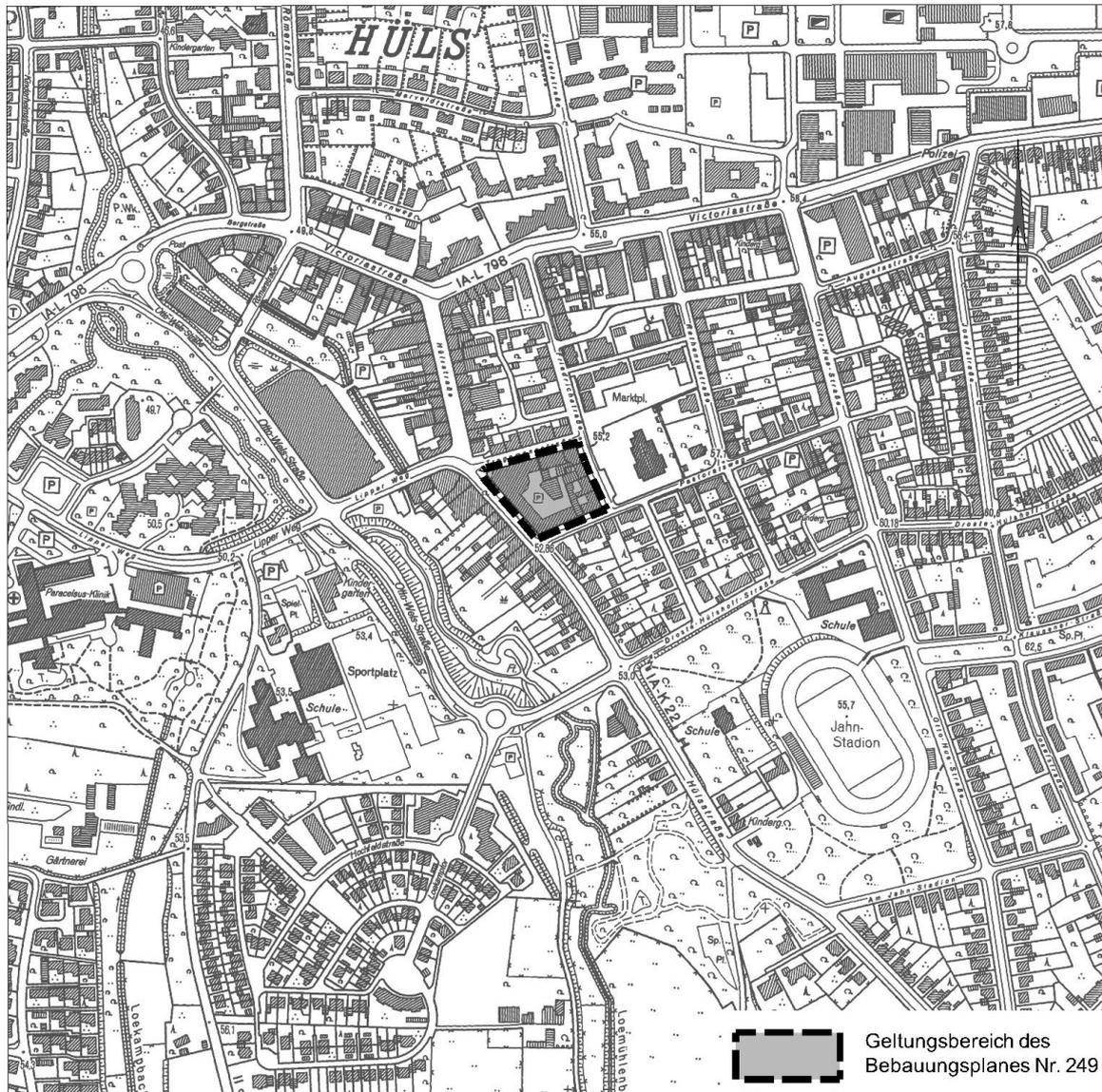
Marl, 03.12.2019

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Trogemannstraße“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Trogemannstraße (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 249 „Trogemannstraße“ für den Bereich nördlich des Pastoratswegs, östlich der Friedrichstraße südlich der Trogemannstraße und westlich der Hülstraße, wird beschlossen.

Das durch den Geltungsbereich erfasste Plangebiet stellt sich in wesentlichen Teilen als eine drei- bis fünfgeschossige Blockrandbebauung mit einer im Innenhof gelegenen Spielplatzfläche und nicht ausgewiesenen Stellplätzen dar. In einigen Erdgeschossen befinden sich Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros. Auch hat sich Einzelhandel etabliert. Die darüber liegenden Geschosse dienen dem Wohnen, jedoch werden Obergeschosse zum Teil auch als Büroräume genutzt.

Im Bereich der Trogemannstraße und der Hülstraße ist die Nutzungsänderung einer Vergnügungsstätte im Erdgeschoss geplant. Aus Teilen einer Spielhalle soll ein Wettbüro werden. Für das Plangebiet regelt der

Bebauungsplan Nr. 104a Art und Maß der baulichen Nutzung und trifft Festsetzungen zu den Grundstücksflächen.

Sein Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 249 „Trogemannstraße“.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 104a den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht und die Nutzungen aufgrund der Schutzwürdigkeiten und Schutzansprüche bauleitplanerisch neu zu überprüfen ist, wird der Bebauungsplan Nr. 104a aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr. 249 ersetzt.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt: Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 249 „Trogemannstraße“ ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

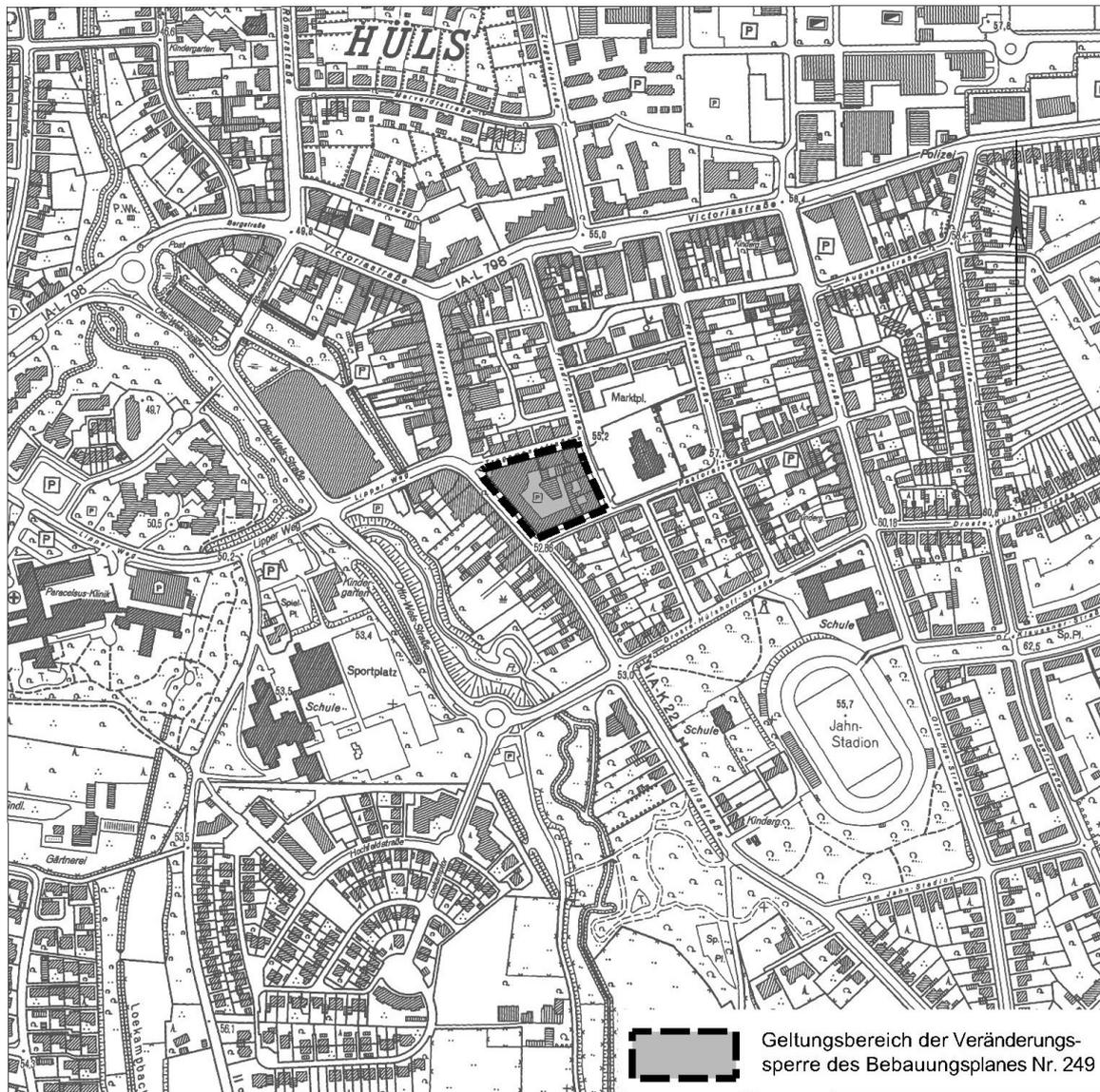
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 03.12.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI.

Satzung der Stadt Marl vom 03.12.2019 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249 für den Bereich südlich der Trogemannstraße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 249

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3, des § 16 und des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Marl am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 249 für den Bereich südlich der Trogemannstraße wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

- (2) Die Veränderungssperre gilt für alle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 249 liegenden Grundstücke und erfasst damit folgenden Bereich und wird begrenzt:
 Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre umfasst aus der Flur 125 die Flurstücke 51 bis 59 und das Flurstück 767.
 Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:
- im **Norden** durch die südliche Grenze der Trogemannstraße (Flurstück 49, Flur 125);
 - im **Osten** durch die westliche Grenze der Friedrichstraße (Flurstück 898, Flur 125)
 - im **Süden** durch die nördliche Grenze des Pastoratswegs (teilweise Flurstück 899, Flur 125) und
 - im **Westen** durch die östliche Grenze der Hülsstraße (teilweise Flurstück 516, Flur 125)
- Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nicht
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 249 für den Bereich südlich der Trogemannstraße liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 03.12.2019

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VII.

Einladung zur 45. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Stadt Marl
Ratsperiode 2014/2020

Marl, 11.12.2019

E i n l a d u n g

zur 46. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 19.12.2019 um 16:00 Uhr
im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, Marl

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. **Beschlussvorlage 2019/0472**
Bestellung einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.11.2019
4. **Beschlussvorlage 2019/0440**
Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018
des Zentralen Betriebshofes sowie Verwendung des Jahresgewinns gemäß § 26 Abs. 3
Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO
5. **Beschlussvorlage 2019/0446**
Änderung der Satzung für die Insel - Volkshochschule der Stadt Marl
6. **Beschlussvorlage 2019/0450**
Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Tagespflegesatzung) ab dem 01.08.2019
7. **Beschlussvorlage 2019/0452**
Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2020
Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013
8. **Beschlussvorlage 2019/0453**
Beschlussfassung der Entwässerungsgebühren 2020
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Marl vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2020
9. **Beschlussvorlage 2019/0454**
Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2020
6. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2020
10. **Beschlussvorlage 2019/0455**
Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2020
6. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit
Wirkung zum 01.01.2020

11. **Beschlussvorlage 2019/0460**
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl
(Straßenreinigungssatzung) hier: 4. Änderungssatzung
12. **Beschlussvorlage 2019/0461**
Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl hier: 2. Änderungssatzung
13. **Beschlussvorlage 2019/0463**
Wirtschaftsplan 2020 des Zentralen Betriebshofes
Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Marl gem. § 1 (2) Ziffer 8 der Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO) - Sondervermögen -
 - Erfolgsplan
 - mittelfristiger Wirtschafts- und Erfolgsplan
 - Vermögensplan
 - Finanzplan für den Vermögensplan
 - Stellenübersicht
- 13.a **Beschlussvorlage 2019/0463-1**
Wirtschaftsplan 2020 des Zentralen Betriebshofes
hier: Aufstockung der Finanzmittel für die Sanierung von Fuß- und Radwegen
sowie Straßen (Ratsbeschluss vom 28.11.2019)
14. **Beschlussvorlage 2019/0451**
"Mobilitätskonzept Marl - klimafreundlich mobil" inklusiv Lärmaktionsplanung
und Begleituntersuchungen
15. **Beschlussvorlage 2019/0381**
Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der GELSENWASSER AG über den Betrieb der
Wassertransportleitungen in der Stadt Marl
16. **Berichtsvorlage 2019/0449**
Klimanotstand - Sachstandsbericht und Ausblick zu den Klimaschutzaktivitäten der Verwaltung
17. **Antrag 2019/0458**
Antrag der Fraktionen CDU und BUM/FDP betr. Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes
in Marl
18. **Berichtsvorlage 2019/0465**
Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Marl für das Jahr 2020
19. **Anfrage 2019/0469**
Anfrage der CDU Fraktion betr. Sicherheit im Bereich Hüls- und Trogemannstraße
- 19.a **Berichtsvorlage 2019/0484**
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion CDU betr. Sicherheit im Bereich Hüls- und
Trogemannstraße
20. **Beschlussvorlage 2019/0478**
Wahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
21. **Beschlussvorlage 2019/0481**
Bundeseinheitliche Straßenverkehrszählung 2020 gemäß den Richtlinien für die
Straßenverkehrszählung (SVZ) 2020
-Beteiligung seitens der Stadt Marl bei der Bundeseinheitlichen Straßenverkehrszählung 2020

22. **Beschlussvorlage 2019/0482**
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 233 der Stadt Marl für den Bereich Bergstraße, Hüsstraße, Lipper Weg und Römerstraße im beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB.
I. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 233 vom 19.03.2015
II. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hüsstraße, Lipper Weg und Römerstraße
23. **Beschlussvorlage 2019/0483**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 für den Bereich "Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp" im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13b BauGB.
I. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 250 "Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp"
II. Anordnung der Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 250 "Ortsarrondierung Sickingmühle Ost - Im Kamp"
III. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
24. **Antrag 2019/0485**
Antrag der CDU Fraktion betr. Besetzungen von Ausschüssen und Gremien
25. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

26. Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.11.2019
27. **Beschlussvorlage 2019/0474**
Personalangelegenheiten - Beförderung
28. **Beschlussvorlage 2019/0475**
Personalangelegenheiten - Beförderung
29. **Berichtsvorlage 2019/0479**
Bebauungsplan Nr. 62 "Breewiese"
1. Änderung der Gesellschafter der Breewiese Entwicklungs-GmbH
2. Verpachtung einer Teilfläche
30. Personalangelegenheit
31. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis:

Während der Pause lädt der Bürgermeister die Ratsmitglieder herzlich zu einem Imbiss in die Ratsstube ein.

Marl, 11.12.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister